

**Mitteilung des Senats vom 31. August 2021**

**Fünfter Bericht des Senats gemäß § 12 BremIFG**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den „Fünften Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n):

1. top 2\_20210831\_ANLAGE\_Berichts gemäß § 12



## Der Senator für Finanzen

---

5. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG

## Impressum

Herausgeber

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

## Kontaktadresse

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Referat 40 – IT-Recht und Compliance

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

E-Mail: [referat40@finanzen.bremen.de](mailto:referat40@finanzen.bremen.de)

URL: [www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de)



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender ggf. enthaltener Inhalte

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

---

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Veröffentlichte Dokumente</b>	<b>6</b>
2.1	Auswertungsgrundlagen	6
2.2	Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach Dokumententypen	7
2.3	Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach verantwortlichen Stellen	7
2.4	Anzahl der Abrufe aus dem Transparenzportal	8
2.5	Anzahl der Anträge nach BremIFG	9

# 1 Einleitung

Am 28.04.2015 hat die Bremische Bürgerschaft das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes verkündet (Drs. 18/1677, BremGBI. 2015, 274), kurz BremIFG. § 12 BremIFG regelt folgende Berichtspflicht:

„Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11.“

§ 11 BremIFG regelt folgende Veröffentlichungspflichten:

„(1) Die Behörden haben Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unverzüglich allgemein zugänglich zu machen.

(3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(4) Die Behörden haben die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden.

Weitere geeignete Informationen sind insbesondere

1. Handlungsempfehlungen,
2. Statistiken, Gutachten, Berichte,
3. Broschüren,
4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Bewirtschaftungspläne,
5. Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,
6. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
7. Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
8. bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,

- 
9. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
  10. Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
  11. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
  12. Entgeltvereinbarungen sowie
  13. wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5.000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000 Euro, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden. Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50.000 Euro abgeschlossen, findet ebenfalls Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(5) Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Diese Berichtspflicht wurde durch § 5 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22.03.2016 (BremGBl. 2016, 204), kurz BremIFGVO, inhaltlich konkretisiert.

Dieser Berichtspflicht kommt der Senat mit dem folgenden Bericht zum fünften Mal nach und bittet die Bürgerschaft um Kenntnisnahme.

Die Veröffentlichung von Dokumenten wird ab Mai 2021 unterstützt durch die Möglichkeit, aus dem Dokumentenmanagementsystem („E-Akte“) heraus direkt die Veröffentlichung auf den Ressortseiten und im Transparenzportal einzuleiten. Die dazu erfolgte Senatsbefassung ist unter dem link <https://www.transparenz.bremen.de/dokument/bremen54.c.88717.de> im Transparenzportal abrufbar.

---

## 2 Veröffentlichte Dokumente

### 2.1 Auswertungsgrundlagen

Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen Stellen, geeignete Informationen (Dokumente und Datensätze) in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen. Diese Dokumente und Datensätze werden auf den dezentralen Internetauftritten zur Verfügung gestellt und mit Metainformationen versehen, um die Auffindbarkeit und Erschließbarkeit im Transparenzportal zu erleichtern. Die Metainformationen werden an das Transparenzportal gesendet, die Quell- bzw. Originaldokumente verbleiben auf den dezentralen Internetauftritten.

Von zentraler Stelle findet durch das CMS-Team beim Senator für Finanzen laufend im Rahmen von kontinuierlichen Verbesserungsprozessen eine Bereinigung fehlerhafter Einträge statt. Hierunter fallen z.B. nicht mehr verlinkte Metadateneinträge. Solche entstehen, wenn ein Internetauftritt ohne entsprechende Mitteilung vom Netz genommen wurde. Damit sind die Metadaten noch im System, aber die Links führen ins Leere. Zusätzlich werden doppelte Einträge, wie z.B. Gesetze, ebenfalls zentral entfernt oder die Dienststellen um Löschung gebeten. Dies führt zwar an einigen Stellen zu einer Verringerung der erfassten Dokumente auf der einen, aber zu einer Bereinigung und Konsolidierung der Dokumentenzahlen, also zu einer Qualitätsverbesserung, auf der anderen Seite, die sich positiv auf die Auffindbarkeit von Dokumenten und auf die Nutzbarkeit des Transparenzportals auswirkt.

Das Transparenzportal ermöglicht auch die Suche nach Dokumententypen. Aufgrund der Zuweisung konkreter Metadaten erfolgt eine Einteilung in die verschiedenen Rubriken. Diese Kategorisierung wird auch optisch dargestellt und kann somit die Suche nach Dokumenten bestimmter Typen erleichtern. Gleichzeitig ist die Kategorisierung der Metadaten damit auch Grundlage für die Darstellung der Art der veröffentlichten Dokumente im Sinne des § 5 BremIFGVO. Eine mehrfache Zuordnung von Dokumenten zu den oben genannten Dokumententypen hat Auswirkungen auf die ermittelte Anzahl der Dokumente und führt hier unter Umständen zur Unschärfe. Grund hierfür ist, dass nicht alle Veröffentlichungsgegenstände gemäß § 11 BremIFG ein Pendant in den Kategorien des Transparenzportals finden.

## 2.2 Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach Dokumententypen

Den in § 5 BremIFGVO konkretisierten Berichtsanforderungen entsprechend kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag der Berichtserstellung am 31.3.2021 im Transparenzportal 91.028 Dokumente - im Vergleich zum Vorjahresbericht mit 81.365 Dokumenten - veröffentlicht waren und die nachfolgend dargestellte Anzahl von erfassten Dokumententypen zum Transparenzportal gemeldet wurde<sup>1</sup>:

Aktenpläne	135
Aktuelles, Pressemitteilungen	33.039
Anweisungen, Richtlinien, Rundschreiben und Vorschriften	6.930
Berichte und Konzepte	4.709
GVPs und Orga-Pläne	1.135
Gerichtsentscheidungen	1.547
Gesetze, Rechtsverordnungen	2.591
Gutachten	503
Informationsmaterial, Broschüren	17.588
Karten, Pläne, Geodaten	1.071
Senat, Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Deputation, Ausschüsse und Beiräte <sup>2</sup>	26.975
Statistiken	1.097
Verträge und Vereinbarungen	3.210

## 2.3 Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach verantwortlichen Stellen

Die im Transparenzportal erfassten Dokumente teilen sich wie folgt auf die nachgenannten verantwortlichen öffentlichen Stellen auf:

Bremische Bürgerschaft	1
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	175
Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	133
Der Landesbehindertenbeauftragte	1.454
Der Senator für Finanzen	5.854
Der Senator für Inneres	3.988
Der Senator für Kultur	1.545
Der Senatskommissar für den Datenschutz	20
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	440
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	1.775
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	2.868
Die Senatorin für Kinder und Bildung	12.087

<sup>1</sup> Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, Dokumente auch mehreren Kategorien zuzuordnen. Daher sind die hier ausgewiesenen Werte in der Summe höher als die Summe der insgesamt eingestellten Dokumente.

<sup>2</sup> Einschließlich 4.430 aus dem Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	4.778
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	7.689
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	3.706
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen <sup>3</sup>	229
Gesamtpersonalrat	10
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	1.161
Keiner verantwortlichen Stelle zugewiesen	9
Magistrat der Stadt Bremerhaven	4.272
Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven	4.330
Rechnungshof	111
Senatskanzlei	34.356
Staatsgerichtshof	37
Summe	91.028

## 2.4 Anzahl der Abrufe aus dem Transparenzportal

Seit Januar 2016 werden die Anzahl der Seitenaufrufe, der Seiten- und Dokumenteninformationen des Transparenzportals Bremen sowie die Anzahl der eingestellten Dokumente direkt auf [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de) automatisiert zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Nutzungszahlen und Statistiken der eingestellten Dokumente sind direkt im Transparenzportal abrufbar:

[https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.101222.de](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de).<sup>4</sup>

Diese Abrufzahlen stellen jedoch nicht die Gesamtzahl der tatsächlich erfolgten Abrufe dieser Dokumente dar, da die Dokumente auf den dezentralen Internetauftritten der bremischen Behörden verortet sind und sie so auch auf anderen Wegen aufgerufen werden können (über andere Suchmaschinen, Verlinkungen usw.). Die tatsächlichen Abrufzahlen dürften daher wesentlich höher sein.

<sup>3</sup> Hinweis: Unvollständige Zuordnung von Altbeständen (vor 2019) zum neugegliederten Ressort.

<sup>4</sup> [https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.101222.de](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de), zuletzt aufgerufen am 31.03.2021.

---

## 2.5 Anzahl der Anträge nach BremIFG

Nach § 11 Absatz 5 BremIFG müssen im Transparenzportal nur Anträge, die in Schriftform oder in elektronischer Form gestellt werden, unverzüglich veröffentlicht werden. Mündlich oder telefonisch gestellte Anträge unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

Die Darstellung der Antragszahlen erfolgt seit Online-Stellung der Funktion am 12.04.2017 als kumulierte Zahlen. Die Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal als eigener Veröffentlichungsgegenstand behandelt und zählen somit nicht zu den veröffentlichten Dokumenten. Die Gesamtanzahl an Veröffentlichungsgegenständen setzt sich daher aus den veröffentlichten Dokumenten und den veröffentlichten IFG-Anträgen zusammen. Zum Stichtag 31.3.2021 waren dies 337 Anträge.

[https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.96792.de](https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.96792.de)